

# INGEBORG EISELE

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

## PFLEGEKINDSCHAFTSRECHT INFOTEXT

Zur Fremdplatzierung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie kommt es häufig erst aufgrund schwerer Erziehungs- bzw. Versorgungsmängel. Dann wird das Jugendamt im Rahmen des staatlichen Wächteramts für den Kinderschutz tätig. Wenn die Herkunftseltern mit der Fremdplatzierung einverstanden sind, behalten sie in der Regel die **elterliche Sorge** (= Sorgerecht) für das Kind.

Diese untergliedert sich in die Bereiche **Vermögenssorge** und **Personensorge**. Letztere umfasst z.B. das Recht der Bestimmung des Aufenthalts, der Gesundheitspflege, der Antragstellung für Sozialleistungen (z.B. Pflegegeld, Sozialhilfe) und der Regelung des Umgangs.

Bei längerer Zeit der Familienpflege haben die Pflegeeltern automatisch das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens (**Alltagsorge**) zu entscheiden und die Sorgeberechtigten zu vertreten – soweit diese nicht etwas anderes erklären. Wenn das Kind aus der Pflegefamilie weggenommen werden soll und dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre, kann das Gericht den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen. Mit einer Verbleibensanordnung haben Pflegeeltern automatisch uneingeschränkt das Recht der Alltagsorge, ohne dass die Sorgeberechtigten noch abweichende Anordnungen treffen dürfen.

Wenn das Gericht zum Schutz des Kindes in die elterliche Sorge eingegriffen und diese komplett entzogen und anderen übertragen hat, handelt es sich um eine **Vormundschaft**. Wenn nur Teile der elterlichen Sorge entzogen und auf andere übertragen sind, handelt es sich um eine **Pflegschaft**, z.B. für die Personensorge. Eine Pflegschaft für das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** umfasst jedoch nicht das **Antragsrecht für Jugendhilfeleistungen** (Pflegegeld usw.) oder das Recht zur Ausübung der **Gesundheitspflege**. Dafür muss ggf. gesondert eine Pflegschaft eingerichtet werden.

Gesetzlich ist die Übertragung auf eine oder mehrere Personen als ehrenamtlicher **Einzelvormund** bzw. Einzelpfleger vorrangig vor der Übertragung auf das Jugendamt als **Amtsvormund** bzw. Amtspfleger. Die Praxis der Gerichte ist häufig noch umgekehrt. Pflegeeltern sind typischerweise solche geeigneten Einzelpersonen und können gemeinsam zum Vormund oder Pfleger bestellt werden.

Mit Zustimmung der Sorgerechtsinhaber kann das Gericht Teile der elterlichen Sorge oder auch diese komplett auf Pflegeeltern übertragen. Diese sind dann die Inhaber der elterlichen Sorge für den übertragenen Bereich und üben die Rechte im Rahmen einer **Pflegschaft** aus.

Sehr problematisch und umstritten ist das Umgangsrecht der Herkunftseltern. Grundsätzlich dient es dazu, bestehende, natürliche Bande zu pflegen und soll so ausgeübt werden, wie es dem Kindeswohl am Besten entspricht. Pflegekinder haben jedoch häufig keine oder nur hochproblematische Bindungen an die Herkunftseltern. Dann sind die Besuchskontakte für das Kind belastend und aus entwicklungspsychologischer Sicht besonders problematisch und schwierig. Erfahrungsgemäß lassen Pflegeeltern die Umgangskontakte oft in einem für die Herkunftseltern sehr wohlwollenden Rahmen zu. Dabei nehmen sie hohe Belastungen für das eigene Familienleben in Kauf. Die Kinder reagieren mit vermehrten Loyalitätskonflikten und verstärkten Verhaltensstörungen. Kurz- oder mittelfristig werden solche Besuchskontakte eher negativ verarbeitet.

Nicht immer findet sich bei Gerichten, Jugendämtern und Gutachtern ein ausreichendes Problembewusstsein dafür, ob und ggf. wie Besuchskontakte stattfinden können, die der besonderen Situation des Pflegekindes gerecht werden. Entscheidend sollte das real gelebte Familienmodell sein, nämlich ob das Kind die ganz neuen Bindungsangebote in der **Pflegefamilie** angenommen hat und diese dadurch für das Kind zur **Ersatzfamilie** geworden ist oder ob das Modell der Ergänzungsfamilie gelebt wird, bei dem die Herkunftsfamilie ebenfalls mit eingebunden ist. In psychologischen Fachkreisen werden Besuchskontakte – speziell bei traumatisierten Kindern – überwiegend abgelehnt.